

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der Kalktuffquellen in Oberösterreich als Quelllebensräume ausgewiesen werden

Auf Grund des § 3 Z 11 a des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 125/2020, wird verordnet:

§ 1

Die in den Anlagen 1 sowie 2/1 bis 2/113 dargestellten Kalktuffquellen sind Quelllebensräume im Sinn des § 3 Z 11 a Oö. NSchG 2001.

§ 2

Die Grenzen der im § 1 genannten Bereiche sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 130.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/113) dargestellt. Bestehen Zweifel über die Abgrenzung der einzelnen Quelllebensräume, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen